

Das Cngodnik
Johannisburger Kreisblatt. Obwodn Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Landrata.

Johannisburg, den 20. März 1857.

N^o 12. W Jansborku, dnia 20. Marca 1857.

Bekanntmachungen.

Obwieńczenia.

94. Zur Beachtung für die Hrn. Polizei-Verwalter, Magisträte, Gensdarmen, Landgeschworenen und Ortsvorstände, sowie die Reservisten und Landwehrmänner.

Zur Anbringung von Anträgen der Reserve- und Landwehrmannschaften behufs ihrer Veretzung in die Klasse der Reklamanten bei der Klassifikation pro April bis November d. J. steht auf **Montag, den 4. Mai cr. Vorm. 10 Uhr**

im hiesigen Casino-Lokale Termin an, an welchem Tage die Prüfung und Entscheidung der angebrachten Reklamationsanträge durch den Hrn. Landwehr-Bataillons-Commandeur und den unterzeichneten Landrath erfolgen wird.

Denjenigen Mannschaften, welche Anträge auf Zurückstellung formirt haben, bleibt es überlassen diesen Termin wahrzunehmen. Es werden indessen alle diejenigen Mannschaften, welche für die oben bezeichnete Zeit nach dem Gesetze vom 26. Oktober 1830. einen rechtmäßigen Anspruch auf Zurückstellung für den Fall einer Mobilmachung zu haben glauben, hiedurch angewiesen, sich mit ihrem diesfälligen Antrage spätestens zum 15. April cr. mit ihren Pässen versehen aus den Kirchspielen Arys, Ekersberg, Drygallen, Kosinsko, Bialla und Kumlisko bei dem betreffenden Hrn. Polizei-Verwalter, aus den Kirchspielen Johannisburg, Geyhen und Lhoroscheln bei den betreffenden Hrn. Gensdarmen zu melden und die den gesetzlichen Anspruch auf Zurückstellung begründenden Beweise denselben zu beschaffen. Meldungen nach dem 15. April cr. können von den Hrn. Polizeiverwaltern und Gensdarmen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Mannschaften, welche in den Städten Johannisburg, Arys und Bialla wohnhaft sind, haben sich mit ihrem Antrage an den Magistrat zu melden. Die von den Mannschaften bei den Magisträten resp. Polizeiverwaltern und Gensdarmen angebrachten Reklamationsgesuche sind sämmtlich in eine Nachweisung aufzunehmen, welche nach dem untenstehenden Schema anzufertigen ist; die einzelnen Rubriken (mit Ausschluß der Rubriken 1., 3., 12. u. 14.) sind nach vorheriger Prüfung und Feststellung der Verhältnisse von den Magisträten resp. den Hrn. Polizeiverwaltern und Gensdarmen speziell auszufüllen und haben insbesondere die Hrn. Polizeiverwalter durch Vernehmung der resp. Ortsvorstände und anderer zuverlässigen Personen die Richtigkeit der von den Reklamanten angegebenen Verhältnisse genau festzustellen. Die geschlossenen Nachweisungen sind demnach von den Magisträten resp. den Hrn. Polizeiverwaltern jedenfalls spätestens zum 20. April cr. hieher einzureichen.

Es werden die Magisträte veranlaßt, auf ortsübliche Weise diese Verfügung zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen. Die Herren Gensdarmen dagegen haben die Ortschulzen ihres Bezirks sofort anzuweisen, in einer schleunigst zu berufenden Dorfsversammlung diese Verfügung zur Kenntniß der theilhaftigen Ortsbewohner zu bringen.

Handwritten signature or note in the right margin.

Schließlich werden die Hrn. Magistrats, Dirigenten and sämtliche Hrn. Landgeschworenen sowie die jenigen Ortsvorstände aus deren Ortschaften Mannschaften Anträge auf Zurückstellung formirt haben, angewiesen, sich Montag, den 4. Mai c. Morgens 8 Uhr hier einzufinden und bei dem Unterzeichneten zu melden. Gegen den Ausbleibenden wird unnachlässig eine Ordnungsstrafe von 1 Rthl. festgesetzt werden. Die qu. Nachweisungen aus dem vorigen Jahre werden den Hrn. Polizei-Verwaltern und Sensdarmen zum etwaigen Gebrauche per Couvert zugestellt werden.

Johannisburg, den 16. März 1857. Der Landrath v. Hippel.

1. No.	2. Dienst- kategorie	3. Klasse nach der Klassifi- kation.	4. Vor- u. Zunamen	5. Wohnort und Kirchspiel.	6. Stand und Gewerbe	7. Verheir- thet.	8. Zahl und Alter der Kinder.	9. Besitzt ein Grund- stück oder treibt ein Gewerbe, ist ver- schuldet.
10.	11.	12.	13.	14.				
Namen und Alter der in demselben Haus- halte eventl. vorhan- denen Eltern.	Sonstige in dem selben Haushalt befindlichen Personen.	Bemerkun- gen der Kameraden	Gutachten des Orts- vorstandes und Land- geschworenen resp. Sensdarmen.	Entscheidung der Prüfungs-Commission pro Herbst.				

Dla uwagi Wóytów, rezerwistów i landwerów.

Dla pobania wnioŃków rezerwistów i landwerów o uwolnienie jest na Poniedzialek 4. Ma-
ja b. r. przed południem o 10. godzinie w tutajŃŃej kashnie termin, w którym batalionowy Komendant
landwerów i podpisany Lantrat wnioŃki takowe rozszdzac będą. Ci więc, którzy myślą mieć prawo tym
czasem od wojska podczas poboru być uwolnionemi, niechaj nappóźniej do 15. Kwietnia b. r.
z parafii DrzeŃŃa, Startowa, Drygalów, Kojuniska, Biały i Kumiłsko do swych panów Zarzadców po-
liczynych, a z parafii Zansborka, Giezów i TuroŃŃi do tyższych się panów zandarmow zgłosz. Ci,
co w miastach Zansborku, DrzeŃŃu i Biały mieszkaj, mają się z wnioŃkami swemi do Magistratu udać.

W końcu nakazuje się Wóytom z których gmin wnioŃki o uwolnienie są pobane, aby się sta-
wili na termin w Poniedzialek 4. Maja b. r. o 8. godzinie, i u podpisanego Lantrata meldowali.
Niezbaldych trafi kara porzdkowa 1 Talara.

Zansbork, dnia 16. Marca 1857.

Lantrat de Hippel.

95. Die Magistrate, Gutsvorstände und die Herren Landgeschworenen werden hier-
durch aufgefordert, die Nachweisung der noch nicht geimpften Kinder nach dem unten stehenden Schema
bis spätestens den 29 April c. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Johannisburg, den 17. März 1857.

Der Landrath v. Hippel.

VerzeichniŃ

der in der Gemeinde

vorhandenen Zwyslinge.

Laufende No.	Namen des Vaters oder der unehelichen Mutter.	Deren Stand.	Namen der Kinder.		Deren Alter. Zahr. Mon.	Bemerkungen.

96. Plan
zur Abhaltung der Kompagnie-Revisionen im Bezirk des Landwehr-Bataillons (Ortelburg)
34. Infanterie-Regiments pro 1857.

Monat.	Kompagnie.	Sammelplatz.	Darauf erscheinen die Kirchspiele.	Anzahl der in den vor- bemerkten Kirchspielen vorhandenen Militairs aller Grade.				Auf den genannten Sammelplätzen wird die Revision abgehalten, im Frühjahr. Herbst.	
				Officiere.	Unterofficie.	Spilleute.	Gemeine.		
März	2.	Turoscheln 8 Uhr M.	Turoscheln.	1.	1.	3.	92.	Montag d. 30. März.	Montag den 19. October.
"	—	Breitenheide 1 U. Nm.	Johannisburg.	1.	1.	2.	75.	Dienstag d. 31. März.	Dienstag d. 20. October.
"	—	Gehsen 8 Uhr Morgens	Gehsen.	1.	4.	—	54.	Mittwoch d. 1. April.	Mittwoch d. 21. October.
"	—	Kumilsko 11 U. Vorm	Kumilsko.	1.	3.	1.	70.	Donnerstag d. 2. April.	Donnerstag d. 22. October.
April	2.	Bialla 8 Uhr Morgens	Bialla.	2.	7.	3.	108.	Freitag den 3. April.	Freitag den 23. October.
"	—	Kosinsko 1 Uhr Nachm.	Kosinsko.	1.	1.	1.	61.	Sonnabend d. 4. April.	Sonnabend d. 24. October.
"	—	Drygallen 8 Uhr Morg.	Drygallen.	2.	—	—	100.		
"	—	Arys 2 Uhr Nachm.	Arys.	2.	4.	—	123.		
"	—	Eckersberg 8 Uhr M.	Eckersberg.	1.	1.	3.	102.		
"	—	Johannisburg 8 Uhr M.	Johannisburg.	2.	16.	2.	236.		

Indem vorksehender Plan den Betheiligten zur Kenntnissnahme mitgetheilt wird, wird noch Folgendes bestimmt:

- 1) Jeder Guts- resp. Ortsvorstand muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Tblr. an den Tagen der Kompagnie-Revision zugegen sein.
- 2) die Mannschaft ist vom Vorstande zur pünftlichen Gestellung an den bezeichneten Tagen anzuhalten.
- 3) die zugezogenen Leute sind von den Vorständen in Betreff ihrer Meldungen beim Bezirksfeldwebel genau zu controlliren und ihnen der Aufenthalt im Orte nicht eher zu gestatten, bis die erfolgte An- resp. Abmeldung nachgewiesen ist. Die Vorstände können sich resp. durch Wirthschaftsbeamte und Dorfgerichtsbeisitzer vertreten lassen, wenn sie persönlich zu erscheinen durch Umstände behindert werden.

Dieser Plan ist sofort in einer zu berufenden Dorfsversammlung zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen. Die Magistrate werden jedes Mal

PorwizŃny plan będzie do wiadomości podany, przytem ieszczé urzadzono

- 1) je wóytowie przy farze 1 talara przy rewrzy-
ach być muszą;
- 2) je ludzie od wóytów do punktualnego stawienia
się przytrzymane być muszą;
- 3) do wŃŃ przyciągajace żołnierze muszą u wóyta
dokazac, je przy obciaganii i przyciąganii w
mieysce u feldwebla się meldowali.

Wóyty mogą się i przez kawników dac zastę-
pic, gdy oni sami się stawic zatrudnieni są.

Dznaczony plan zaraz musi w zgromadzeniu
wieyskim do wiadomości być podany.

Zansbork, dnia 4go Marca 1857.

Lantrat de Hippel.

8 Tage vorher den Revisionsstag auf ortsübliche Weise zur Kenntniß zu bringen haben.

Johannisburg, den 4. März 1857.

Der Landrath v. Hippel.

97. Zum 22. d. Mts. als dem Geburtstage Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preussen soll im polnischen Gottesdienste der beiden Stiftungen für die Veteranen, des Nationalbank's wie der allgemeinen Landesstiftung besonders gedacht und eine Kollekte für dieselben abgehalten werden. — Sehr erfreulich würde die Gegenwart der noch übrig gebliebenen Veteranen und Helden aus dem Freiheitskriege sein, um der jetzigen Generation als Vorbild echter patriotischer Gesinnung vorgestellt werden zu können. — Freudig begrüßen wir Euch, Ihr muthigen Vertheidiger des Vaterlandes, an heiliger Stätte, und für Euch wie für den hohen Protektor unserer Landesstiftungen beten.

Johannisburg, den 10. März 1857.

Schulz.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Johannisburg, den 12. März 1857.

Der Landrath v. Hippel.

98. In einer hier schwebenden Untersuchungssache ist die Vernehmung der unehelichten Caroline Meyer alias Lubies, welche im Jahre 1856 eine Zeit lang, beim Schneider Krauskusch gedient hat, erforderlich. Dieselbe ist hier nicht anzutreffen und ihr jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln, auch ihre Heimath so wenig wie ihre Angehörigen bekannt. Wer daher den jetzigen Aufenthalt der Meyer alias Lubies oder auch nur ihren Heimathsort anzugeben vermag wird aufgebort seine Wissenschaft der nächsten Detektivpolizeibehörde zur weiteren Mittheilung an uns anzuzeigen.

Johannisburg, den 27. Februar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

99. Der Losmann Jacob Ladda, von dem ein Signalement nicht gegeben werden kann, zuletzt in Kosuchen, treibt sich bittelnd umher; er ist des Diebstahls angeklagt und mittelst Transport dem Kreisgericht Johannisburg einzuliefern, wenn er betroffen wird.

Johannisburg, den 8. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

100. Am 3. April c. Vormittags von 11 Uhr ab, sollen vor der Behausung des Malzenbräuer Franz Meyer auf dem hiesigen Markte, 9 Kälber zusammen auf 78 Thlr. abgeschätzt, durch unsern Auktions-Commissarius Herrn Liebisch an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Johannisburg, den 28. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

101. Bei den in letzter Zeit so häufig vorgekommenen Brandstiftungen, welche meistens den Verdacht begründet haben, daß das Feuer absichtlich angelegt worden, sehe ich mich veranlaßt, die Herrn Polizei-Anwälte, Gensdarmen, Landgeschworenen und Dorfschulzen zu ersuchen, mir von einem jeden vorkommenden Brande sofort eine direkte Mittheilung zu machen, wenn auch nur allgemein der Verdacht vorhanden ist, daß ein Dritter denselben absichtlich oder durch Fahrlässigkeit verübt hat.

Johannisburg, den 9. März 1857.

Der Königl. Staats-Anwalt's-Gehilfe v. Schlichting.

(Siehe eine Beilage.)

102. 1. Zur Verpachtung der ultimo Mai d. J. pachtlos werdenden niedern Jagd auf den Feldmarken der Domaine Spomakto und Dgrotken auf 6 hintereinander folgende Jahre steht Licitations-Termin auf Mittwoch den 1. April cr. Nachm. 2 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer an, und werden hier zu Pachtlustige mit dem Bemerkte eingeladen, daß die Pachtbedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden.

2. Zur anderweiten Verpachtung der ultimo Dezember a. pr. pachtlos gewordenen im Belauf Dals tenzinnen belegenen Wiesenfläche von circa 9 Morgen 13 Q. Ruthen auf 6 hintereinander folgende Jahre steht Licitations-Termin auf Mittwoch den 1. April cr. Berm. 10 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden.

3. In dem am 20. d. Mts. in Arns abzuhaltenden Holz-Licitations-Termine werden unter den zum Verkauf kommenden Bauhölzern auch 25 Stück extra starke Hölzer zum Angebot gestellt werden, wovon das Publikum mit dem Bemerkten hierdurch in Kenntniß gesetzt wird, daß diese Hölzer durch den Forstausseher Hrn. Böckner in Gr. Schwenkomen vor dem Termin an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden können. Grondowken, den 9. März 1857. Königl. Oberförsterei.

103. Für die hiesige Verwaltung sind 400 Klafter Kiefern (Fichten) Kloben-Brennholz erforderlich, deren Beschaffung durch Submissions-Verfahren und Kontrakt-Abschluß erfolgen soll.

Die dabei zum Grunde gelegten Bedingungen können in unserm Verwaltungs-Bureau während der Dienststunden eingesehen werden.

Lieferungsunternehmer werden hiermit aufgefordert, ihre Submission mit Angabe der Preise bis zum 31. d. Mts. der unterzeichneten Direction mit dem Vermerk „Submission auf Holzlieferung“ portofrei einzusenden und wird alsdann die Eröffnung der Submissionen am 1. April c. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal erfolgen, welcher beizuwohnen den Herren Submittenten anheimgestellt wird. Nachgebote und Offerten mit unbestimmter Angabe können keine Berücksichtigung finden.

Aheim, den 12. März 1857.

Königliche Strafanstalts-Direction.

104. Die zur Verpachtung der Fischerei, Rohr- und Binsen-Nutzung in den fiskalischen Gewässern des Kreises Lyck auf den 16. 17. und 18. April c. anberaumten Termine, werden wegen des auf den 16. April fallenden jüdischen Osterfestes auf den 20. 21. und 22. April c. Vormittags 11 Uhr verlegt.

Im Uebrigen verbleibt es bei der Bekanntmachung vom 8. d. Mts.

Lyck, den 16. März 1857.

Der Domainen-Intendant.

104. Do zaarebowania rybactwa, tafze trzcin i trawy na Krolewstich wodach w obwodzie Glatem wyznaczone terminy dnia 16go, 17go i 18go Kwietnia, beda wedlug swieta jydowskiego dnia 16go Kwietnia trafilacego przelozone do dnia 20go, 21go i 22go Kwietnia r. b. przed poludn. o 11tey godzynie.

Wszystko inne jest oznaczone w urzadzeniu z dnia 8go m. b.

W Glatu, dnia 16go Marca 1857.

105. Dem gleichzeitig stechbrieflich verfolgten Losmann Ludwig Lichaj aus Lych sind folgende Sachen als muthmaßlich gestohlen, abgenommen worden: 1. acht grobe Mannsheinde, von denen sechs am Ende der Busenschläge gezeichnet sind, und zwar zwei durch einen Stern von blauem Zwirn, darunter das eine außerdem noch mit einem Kreuze von rother Baumwolle, zwei durch Zusammenhäkelung beider Seiten mittelst Zwirn und zwei durch Blümchen von weißem Zwirn; 2. ein Paar schwarz und weißmarmorirte Sommerhosen mit bleiernen Knöpfen und einer Schnalle, die theils aus Eisen, theils aus Messing besteht; 3. eine blaue Tuchweste gefüttert mit weißem Barchent, im obern Theil des Rückens aus grauer Futterleinwand bestehend, an welcher sich eine kleine bleierne Schnalle und neun gelbe Knöpfe mit hervorragenden Blumen befinden; 4. eine Weste aus schwarz, grün, grau und rothgewürfeltem Plüsch, wattirt, mit schwarzer Leinwand gefüttert, welche an einigen Stellen der linken Seite durch schwarze Seidensicke ersetzt ist, mit rothbarchentnem Zwischenfutter, einer bleiernen Schnalle, sechs messingnen Knöpfen, auf welchen erhabene Sterne befindlich; 5. eine blaue Tuchweste, in dem Oberfutter des Rückens mit blaugrauer Leinwand, sonst mit weißem Barchent gefüttert, durch ein Band von brauner Baumwolle geschnürt, mit neun weißen Metallknöpfen, welche in einer gefertigten Einfassung rothes Glas enthalten; 6. eine baumwollene Weste, blau, schwarz und grüngewürfelt und roth und schwarzgeblümt, im obern Theile des Rückens aus Futterkattun gefertigt, mit grauleinemem Unterfutter, einem blauen Bande zum Schnüren und neun gelblichen Metallknöpfen mit rothen und gelben Blümchen; 7. ein grauer Mannsrock von halbwollnem Zeuge, in den Schößen mit blaugrauer, sonst mit weißer Leinwand gefüttert, mit Schoofstaschen an beiden Seiten und schwarzen Hornknöpfen, welche erhabene Blumen tragen; 8. ein ebensolcher Rock ohne Seitentaschen; 9. ein blauer Tuchrock, in den Schößen mit schwarzem Kattun, sonst mit grauer Leinwand gefüttert, mit einer Brusttasche und schwarzen Hornknöpfen; 10. ein schwarzer Klauensrock oben mit weißen, in den Schößen mit blauem Barchent gefüttert, mit zwei Seitentaschen und Klappen und schwarzen Hornknöpfen; 11. eine schwarz u. weißmarmorirte Plüschmütze mit Pappschirm und schwarzgedrucktem Fritter; 12. ein lederner Riemen mit eiserner Schnalle.

Der Eigenthümer wird mit dem Bemerken zur Meldung aufgefordert, daß die Sachen bei dem hiesigen Königl. Kreis-Gerichte in Augenschein genommen werden können.

Der des Diebstahls anzuklagende Losmann Ludwig Lichaj aus Lych ist zu verhaften und an das Königl. Kreisgericht zu Lych abzusenden.

Lych, den 5. März 1857.

Der Königliche Staats Anwalt Jalk.

Signalement: Geburtsort Lych, Aufenthaltsort vagabondirend, Religion evangelisch, Alter 29 Jahr, Größe 5' 2" Haare dunkelblond, Stirne frei, Augenbraunen blond, Augen dunkelgrau, Nase spiz, Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung grauer Sommerrock, blaue Tuchhosen, schwarze Tuchmütze mit grauem Barannek befestigt, schwarze Tuchweste, rosa kattunes Halstuch, ein Paar Stiefeln und ein leinenes Hemde.

106. Der unten näher beschriebene polnische Ueberläufer Theodor Michael Janitki alias Junitki, welcher zulezt in Williams Kch aufgehalten, hat sich seiner Ausweisung durch die Flucht entzogen. Die Polizeibehörden und Gensdarmen werden ersucht, auf denselben zu vigiliren und im Betretungsfalle mit ihm nach den Gesetzen zu verfahren.

Signalement: Stand Arbeitsmann, Geburtsort Schio, Religion griechisch-katholisch, Alter 40 Jahre, Größe 5 Fuß 4 1/2 Zoll, Haare braun, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spiz, Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Bart rasirt, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

Bansen, den 27. Februar 1857.

Der Landrath Kreises Köffel.